

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 12.03.2004 - 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

64. Regelung der "freien Wahlfächer" im Bereich der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über die Regelung der "freien Wahlfächer" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

I. Freie Wahlfächer in allen Studienrichtungen mit Ausnahme der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen.

§ 1 (1) Die Bestimmungen über die verpflichtend vorgesehenen freien Wahlfächer gemäß § 13 Abs. 4 Z. 6 UniStG bleiben bis zur Erlassung von Curricula nach § 51 Abs. 2 Z. 24 Universitätsgesetz 2002 in Kraft.

(2) Haben Studierende im Rahmen ihrer freien Wahlfächer einen für eine solche Wahl angebotenen Wahlfächerblock im Ausmaß von wenigstens 12 SSt. absolviert, so ist die Bezeichnung dieses Wahlfächerblocks mit der entsprechenden Stundenzahl (der Zahl der ECTS-Punkte) ins Diplomprüfungszeugnis und ins *Diploma Supplement* aufzunehmen. Werden freie Wahlfächerblöcke in einem Umfang absolviert, der über das im Studienplan geforderte Ausmaß hinausgeht, kann darüber ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt werden.

II. Freie Wahlfächer in den Diplomstudien geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen.

Als geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen gelten alle diejenigen Studienrichtungen, die in Anlage 1.1 UniStG angeführt sind, am 1. Oktober 2003 an der Universität Wien eingerichtet waren und gemäß § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 weitergeführt werden. Die Studierenden dieser Studienrichtungen haben die Möglichkeit, bezüglich der Wahl ihrer freien Wahlfächer einer Empfehlung im Studienplan zu folgen (vgl. Anlage 1 1.41.1 UniStG; hier § 3), oder diese Wahlfächer unabhängig von einer solchen Empfehlung zu wählen (vgl. Anlage 1 1.41.2 UniStG; hier § 5).

Für diese freien Wahlfächer im Rahmen der angeführten geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen (Diplomstudien) nach dem UniStG gelten jedenfalls bis zur Erlassung neuer Curricula nach Universitätsgesetz 2002 die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2 Der Umfang der freien Wahlfächer beträgt in allen geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen der Universität Wien einheitlich 48 SSt.

II.1 Empfohlene freie Wahlfächer

§ 3 Empfohlene freie Wahlfächer (Anlage 1 1.41.1 UniStG) werden im Ausmaß von 48 SSt. angeboten ("Kombinationsfach"), 36 SSt. ("gewähltes Fach" mit zusätzlichen 12 SSt. freien Wahlfächern) oder 24 SSt. ("Nebenfach", in Kombination mit einem weiteren Nebenfach oder 24 SSt. freien Wahlfächern nach § 5).

1. Im Fall eines "Kombinationsfaches" (48 SSt.) folgen die Studierenden im Rahmen der freien Wahlfächer zur Gänze einem dafür vorgeschlagenen Curriculum.
2. Im Fall des "gewählten Faches" (36 SSt.) umfasst das festgelegte Curriculum nur 36 SSt.; dieses ist durch weitere selbstgewählte Fächer im Ausmaß von 12 SSt. zu ergänzen. Diese zusätzlichen Fächer sind durch Zeugnisse nachzuweisen, unterliegen aber keiner Bewilligungspflicht.
3. Im Fall des Studiums eines "Nebenfaches" oder zweier "Nebenfächer" (jeweils 24 SSt.) folgen die Studierenden einem oder zwei dafür angebotenen, voneinander unabhängigen Curricula im Ausmaß von jeweils 24 SSt.

§ 4 Für alle derzeit in Kraft befindlichen, im Rahmen des UniStG erstellten Studienpläne von Diplomstudien geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen der Universität Wien gilt folgende Bestimmung:

1. Für eine Wahl im Sinn des § 3 werden alle diejenigen "Kombinationsfächer" (48 SSt.), "gewählten Fächer" (36 SSt.) und "Nebenfächer" (24 SSt.) innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter Universitäten und Hochschulen empfohlen, die durch einen Beschluss der Curricularkommission des Senats der Universität Wien für eine solche Wahl angeboten werden. Dieses Angebot ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.
2. Wird ein solches Curriculum im Ausmaß von 36 SSt. ("gewähltes Fach") gewählt, so ist es durch weitere 12 SSt. nach freier Wahl zu ergänzen, wofür bei Zutreffen der dort angegebenen Bedingung die Bestimmung des § 1 Abs. 2 anzuwenden ist. Wird ein Curriculum im Ausmaß von 24 SSt. gewählt ("Nebenfach"), so ist es durch ein weiteres Nebenfach (ein weiteres Curriculum im Ausmaß von 24 SSt.) zu ergänzen. Sollen an die Stelle des zweiten Nebenfaches frei gewählte Fächer im Ausmaß von 24 SSt. treten, gelten dafür die Bestimmungen nach § 5 sinngemäß.
3. Die Wahl eines Kombinationsfaches (48 SSt.), eines gewählten Faches (36 SSt.) oder des ersten von zwei Nebenfächern (24 + 24 SSt.) ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens aber bei der Fortsetzungsmeldung für das dritte Studiensemester bekannt zu geben.
4. Diese Wahl ist in entsprechender Form in den Studienunterlagen der Studierenden zum Ausdruck zu bringen. Sie ist ebenso in die Diplomprüfungszeugnisse und in das *Diploma Supplement* aufzunehmen.

II.2 Freie Wahlfächer ohne zugrunde liegende Empfehlung

§ 5 (1) Folgen die Studierenden bezüglich ihrer "freien Wahlfächer" einer solchen Empfehlung nach § 3 nicht, haben sie die von ihnen gewählten Fächer und Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 48 SSt. zu einem möglichst frühen Zeitpunkt bei dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ (§ 19 Abs. 2 Z. 2 Universitätsgesetz 2002) zu beantragen.

Den Studierenden ist zu raten, diesen Antrag möglichst früh zu stellen (das UniStG hat in Anlage 1 1.41.2 sogar "im Voraus" vorgeschrieben). Ein verspäteter Antrag bringt die Gefahr mit sich, dass bereits absolvierte Lehrveranstaltungen nach § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 unter Umständen nicht anerkannt werden (Ermessensspielraum des zuständigen Organs).

(2) Ein solcher Antrag hat zu enthalten

1. die in Aussicht genommenen Fächer bzw. Lehrveranstaltungen wenigstens für den betreffenden Studienabschnitt,
2. die Angabe, in welcher Form die in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen absolviert und Prüfungen abgelegt werden sollen,
3. ein Qualifikationsprofil (Angabe des Studienziels) mit einer Begründung für die Wahl dieser Fächer, aus der hervorgeht, dass das angestrebte Studienziel mit empfohlenen Wahlfächern nach § 3 nicht erreicht werden kann,
4. die allenfalls bereits absolvierten Lehrveranstaltungen, die gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für die gewählten freien Wahlfächer anerkannt werden sollen.

(3) Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat innerhalb von vier Wochen mit Bescheid über das vorgelegte Ansuchen zu entscheiden.

(4) Die Bewilligung für die Wahl dieser freien Wahlfächer ist zu versagen, wenn

1. die gewählten freien Wahlfächer nicht insgesamt wenigstens 48 Semesterstunden umfassen, wovon mindestens 16 Semesterstunden in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter) zu absolvieren sind,
2. die in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen nicht dem jeweiligen Studienabschnitt entsprechen,
3. unter den in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen mehr als 12 SSt. Lehrveranstaltungen enthalten sind, die nicht einem wissenschaftlichen Unterricht dienen,
4. die in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen und Fächer keine sinnvolle Ergänzung der gewählten Studienrichtung darstellen, oder das angestrebte Studienziel auch durch die Wahl von Wahlfächern nach § 3 erreicht werden könnte.

§ 6 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten für alle Diplomstudien der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen ab dem Wintersemester 2004/2005. Anders lautende Bestimmungen in den geltenden Studienplänen treten damit außer Kraft.

(2) Studierende, die bereits bisher einem Wahlfächer-Curriculum im Sinn von § 3 gefolgt sind, können dieses, sofern es im Mitteilungsblatt der Universität Wien publiziert war, in der vorgesehenen Form abschließen. Alle anderen Studierenden geistes- und kulturwissenschaftlicher Diplomstudien, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben und keinem Wahlfächer-Curriculum im Sinn von § 3 folgen wollen, sollten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens aber bis 30. November 2005 einen Antrag gemäß § 5 stellen. Abgeschlossene Studienabschnitte und nach Anlage 1 1.41.2 UniStG nicht untersagte Lehrveranstaltungen sind jedenfalls anzuerkennen.

Die Publikation von Studienangeboten für die freien Wahlfächer der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen erfolgte im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück Nr. 387 vom 25. Juli 2002, 43.

Stück Nr. 417 vom 30. September 2002 und 30. Stück Nr. 296 vom 30. Juni 2003; zusätzlich gibt es noch besondere Angebote für einzelne Studienrichtungen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r